Wechsel zur rechten Zeit und am rechten Orte zur Zahlung präsentiren und, wenn die Zahlung nicht erfolgt, darüber Protest aufnehmen lassen." Ich frage die Kammer: ob sie dem Deputationsgutachten beitritt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun habe ich noch eine Frage auf den Paragraphen selbst zu stellen: ob der Paragraph unter dieser Umgestaltung von der Kammer angenommen wird? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther: §. 70, 71 und 72 hängen zusammen, sie sollen daher von mir vereinigt vorgetragen werden:

§. 70.

Die rechte Zeit ist in der Regel der Tag, an welchem der Wechsel verfällt.

§. 71.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn der Verfalltag eines Wechsels auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Bußtag trifft, in welchem Falle der Wechsel erst den darauf folgenden Werkeltag zahlbar wird. An diesem Zahltage ist die Präsentation vorzunehmen.

§. 72.

Wenn der 12. Januar, der gewöhnliche Verfalltag der Neujahrswechsel (§. 31), auf einen Sonntag fällt, oder wenn der Sonntag auf den 13. Januar fällt, so richtet sich auch die Präsentationszeit für Neujahrmeßtratten und Anweisungen nach den obigen, §. 31 wegen der in solchen Fällen eintretenden Verfallzeit ertheilten Bestimmungen.

Der erste Bericht sagt:

Der Verfalltag eines Wechsels und der Tag, wo er bezahlt werden soll, ist nicht immer und nicht allenthalben einer und derselbe. Namentlich sind beide Tage oft verschieden an den Orten, wo Respecttage oder bestimmte Wochenzahltage eingeführt sind. In Sachsen findet dieser Unterschied nicht statt. Es ist auch im Entwurfe unverkennbar darauf Bedacht genommen, einen Unterschied zwischen dem Ausdrucke: „Verfalltag" und: „Zahltag" nicht hervortreten zu lassen. Um diese Absicht auch bei dem vorliegenden Paragraphen durchzuführen, hat sich die jenseitige Deputation mit den Herren Regierungscommissarien dahin vereinigt, statt der §§. 70 bis 72 folgenden einzigen Paragraphen anzunehmen:

„Die Präsentation muß am Verfalltage selbst geschehen; ist dieser ein Sonntag, gesetzlicher Feiertag oder Bußtag, am darauf folgenden Werkeltage (vergl. auch §. 31 und 32)."

Auch die unterzeichnete Deputation achtet es für zweckmäßig, diesem Vorschlage beizutreten.

Im Nachberichte ist hierzu bemerkt:

Auch hier ist der Vorschlag der jenseitigen Deputation, dem auch die diesseitige beigetreten, von der zweiten Kammer genehmigt worden, jedoch dergestalt, daß statt:

„gesetzlicher Feiertag"

gesagt werden solle:

„gesetzlicher ganzer Feiertag".

Man empfiehlt den Beitritt und hat zugleich auf Veranlassung der auf S. 664 der Mittheilungen der zweiten Kammer zu lesenden Aeußerungen des Herrn Regierungscommissarius zu bemerken, daß, wenn in dem Hauptberichte S. 177 behauptet worden ist, daß in Sachsen ein Unterschied zwischen dem Verfalltage und dem Zahltage eines Wechsels nicht stattfinde, hiermit nur hat gesagt werden sollen, daß in Sachsen keine Respecttage und eben so wenig bestimmte Wochenzahltage eingeführt sind. Dagegen kann, wie §. 71 zeigt, auch in Sachsen gar wohl der Fall vorkommen, daß Jemand nicht am Verfalltage eines Wechsels, sondern erst an einem spätern Tage zur Zahlung verpflichtet ist. War nämlich der Verfalltag ein gesetzlicher ganzer Feiertag, so kann der Wechselschuldner erst am nächsten Werkeltage zur Zahlung genöthigt werden, obgleich er schon am wirklichen Verfalltage zu derselben berechtigt war. Es ist diese Bemerkung nicht ohne practische Wichtigkeit. Man nehme an, daß eine Anweisung am ersten Osterfeiertage verfällt, so daß der Bezogene erst am nächsten Dienstage Zahlung zu leisten nöthig gehabt hätte. Er hat aber dennoch am ersten Osterfeiertage freiwillig gezahlt. Käme nun am Abend dieses Tages Contreordre vom Aussteller, so wäre diese jedenfalls als zu spät eingegangen anzusehen, denn der Bezogene war unstreitig befugt, am Verfalltage zu zahlen, und hat mithin, wenn er an diesem Tage zahlte, die Zahlung nicht zu früh geleistet, obwohl er auch das Recht gehabt hätte, sie bis zum Dienstage aufzuschieben.

Präsident v. Carlowitz: Es ist also für §. 70 eine neue Fassung gegeben worden, enthalten in den Worten: „Die Präsentation muß am Verfalltage selbst geschehen; ist dieser ein Sonntag, gesetzlicher Feiertag oder Bußtag, am darauf folgenden Werkeltage (vergl. auch §. 31 und 32)" und es soll in dieser Fassung in Gemäßheit des Beschlusses der zweiten Kammer, für welchen sich die Deputation verwendet, vor dem Worte: „Feiertag" eingeschaltet werden: „ganzer". Ich frage die Kammer: ob sie für §. 70 diese veränderte und neuerdings vervollständigte Fassung annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Und ob sie nun, da §§. 71 und 72 in dieser Fassung mit enthalten sind, §. 71 ablehnen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Dieselbe Frage stelle ich auf §. 72? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Domherr D. Günther:

§. 73.

Wenn Wechsel auf auswärtige Orte gezogen sind, wo für die in einer Woche verfallenden Wechsel ein besonderer gemeinschaftlicher Zahltag eingeführt ist, so ist dieser Zahltag (nicht der Verfalltag) als der Zeitpunkt zu betrachten, wo die Präsentation zur Zahlung geschehen soll.

Der erste Deputationsbericht sagt:

Nicht weil hier ein Satz des internationalen Privatrechts ausgesprochen ist, sondern weil der an sich gar nicht streitige Satz selbst kaum in eine sächsische Wechselordnung gehört, empfiehlt man den von der jenseitigen Deputation in Bezug auf diesen Paragraphen gemachten Vorschlag,

den Paragraphen abzulehnen.

SLUB
Wir führen Wissen.